



# Baselbieter **Steuerinfo** N°16

Februar 2015

---

## Neuerungen zum Steuerjahr 2015

Auch dieses Jahr sind im Internet wieder «Neuerungen zum Steuerjahr» bereitgestellt, welche in Kurzform aufzeigen, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist.



[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2015/2015\\_neuerungen.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2015/2015_neuerungen.pdf)

Mit nachfolgendem Link gelangen Sie auf ein Informationsbulletin der kantonalen Steuerverwaltung mit ein paar aktuellen Hinweisen. Insbesondere wird dort auf den letztmaligen Versand der Wegleitung und der EasyTax-CD hingewiesen. Im Bulletin sind aber auch Tipps zur elektronischen Beantragung von Fristerstreckungen oder zum Ausfüllen der Steuererklärung mit EasyTax enthalten.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/aktuelles.pdf>

---

## Vergütungs- und Verzugszinsen 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat für das Kalenderjahr 2015 folgende Zinssätze für die Staatssteuer festgesetzt:

- Vergütungszins: 0.2 %
- Verzugszins: 6.0 %

Für die direkte Bundessteuer gelten folgende Zinssätze:

- Vorauszahlungszins: 0.25 %
- Rückerstattungszins: 3.0 %
- Verzugszins: 3.0 %



---

### **Vorlage über die Anpassung der Eigenmietwerte, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Vereinfachungsmassnahmen**

Der Regierungsrat hat am 16. Dezember 2014 eine Änderung des Steuergesetzes zur Anpassung der Eigenmietwerte und der pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten, zur Einführung eines neuen Abzugs für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten sowie zur Umsetzung von diversen Vereinfachungsmaßnahmen an den Landrat überwiesen. Gleichzeitig schlägt er dem Landrat die Einreichung einer Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern vor.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2014/2014-433.pdf>



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2014/2014-432.pdf>

---

### **Rückstellung für Grossreparaturen von Liegenschaften - Praxisänderung**

Ab diesem Jahr lässt die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung höhere Rückstellungen für Grossreparaturen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens zu. Als Grossreparaturen gelten umfassende Erneuerungsarbeiten, die naturgemäss nur in längeren Zeitabschnitten anfallen (z.B. Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- oder Liftanlagen etc.). Ohne besonderen Nachweis darf neu jährlich eine Rückstellung von maximal 1 % der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15 % der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Allfällige Einlagen in den Erneuerungsfonds (z.B. bei Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs zu berücksichtigen. Werden die genannten Limiten überschritten, wird der überschüssende Teil als Gewinn und Kapital besteuert, es sei denn, der höhere Rückstellungsbedarf kann als geschäftsmässig begründet nachgewiesen werden.

Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen. Ausnahmsweise kann die Rückstellung global für sämtliche Liegenschaften gebildet werden, was aber mit der kantonalen Steuerverwaltung abzusprechen ist.

Kosten für Grossreparaturen an einer Liegenschaft sind der entsprechenden Rückstellung zu belasten. Die damit verbundenen wertvermehrenden Aufwendungen sind jedoch auszuscheiden und zu aktivieren. Werden diese Kosten nicht der hierfür vorgesehenen Rückstellung belastet oder wird die Rückstellung für geschäftsmässig unbegründete Kosten verwendet, ist der entsprechende Teil der Rückstellung als Gewinn und Kapital zu besteuern.

Diese Praxisänderung gilt für alle nach dem 1. Januar 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre.



---

## Merkblatt Realersatzbeschaffung

Auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung befindet sich neu ein Merkblatt zur Realersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer. Es enthält neben allgemeinen Informationen zur Grundstückgewinnsteuer die Voraussetzungen der Ersatzbeschaffung und verschiedene Berechnungsbeispiele.



[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/merkbl/merkblatt\\_ersatzbeschaffung.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/merkbl/merkblatt_ersatzbeschaffung.pdf)

---

## Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Motion von Patrick Schäfli, SVP, vom 23. Oktober 2014 (2014/354): Stopp der Abwanderung zahlungskräftiger Steuerzahler - Wiedereinführung der Pauschalbesteuerung im Baselbiet gefordert.

Der Regierungsrat soll bei Annahme der Motion beauftragt werden, dem Landrat eine Vorlage über die Wiedereinführung der Pauschalbesteuerung vorzuschlagen. Dabei sind die Vorgaben des Bundes, welche ab 2016 gelten, zu berücksichtigen. Die Motion wurde vom Landrat noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2014/2014-354.pdf>

---

Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion, vom 27. November 2014 (2014/402): Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen.

Mit der Motion wird eine Anpassung der Steuergesetzgebung gefordert, um den Abzug für alle Pendlerinnen und Pendler auf die Kosten für ein Generalabonnement der 1. Klasse zu begrenzen. Die Motion ist vom Landrat noch nicht überwiesen worden.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2014/2014-402.pdf>

---

Interpellation von Markus Meier, SVP-Fraktion, vom 29. Januar 2015 (2015/062): «KMU-Behinderung» durch überlange Bearbeitungszeiten bei der Quellensteuer. Der Interpellant beanstandet die nicht zeitgerechte Verarbeitung der Quellensteuerabrechnungen und dokumentiert dies mit zwei Beispielen. Er stellt in diesem Zusammenhang drei Fragen an den Regierungsrat; diese sind noch nicht beantwortet.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2015/2015-062.pdf>



---

Postulat von Klaus Kirchmayr vom 29. Januar 2015 (2015/056): Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste.

Der Regierungsrat wird mit dem Postulat beauftragt, die ertragsneutrale Aufhebung der Baselbieter Kursliste zu prüfen und diese gegebenenfalls aufzuheben. Das Postulat ist vom Landrat noch nicht überwiesen worden.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2015/2015-056.pdf>

---

## Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 499 vom 21. Oktober 2014 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Änderungen der Zinssätze bei der direkten Bundessteuer sowie über Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) für das Kalenderjahr 2015» vom 21. Oktober 2014.



<http://www.baselland.ch/499.319353.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 500 vom 18. November 2014 informiert über die neue Sorgerechts-Regelung, welche mit der Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Die gemeinsame elterliche Sorge wird zukünftig im Interesse des Kindeswohls für geschiedene sowie für nicht miteinander verheiratete Eltern zur Regel. Die neue Sorgerechts-Regelung hat somit steuerliche Auswirkungen auf den Kinderabzug, allfällige Alimentenzahlungen und den Steuertarif.



<http://www.baselland.ch/index.php?id=319498>

Die Kurzmitteilung Nr. 501 vom 26. November 2014 verweist auf die Liste der Kantinen und Personalrestaurants von Arbeitgebenden, welche ihren Mitarbeitenden Menüs unter CHF 10.-- anbieten. Die Liste basiert auf dem Menüpreis des Jahres 2014.



<http://www.baselland.ch/index.php?id=319521>



---

Die Kurzmitteilung Nr. 502 vom 13. Februar 2015 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2015 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» vom 12. Februar 2015. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2015 gültigen Zinssätze.



<http://www.baselland.ch/502.319799.0.html>

---

Die Kurzmitteilung Nr. 503 vom 13. Februar 2015 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2015 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen» vom 13. Februar 2015. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2015 gültigen Zinssätze.



<http://www.baselland.ch/503.319800.0.html>

---

## Gerichtssentscheide

---

Steuergerichtsentscheid vom 19. September 2014

Auch bei Partnern von grösseren Anwaltskanzleien rechtfertigt es sich, gemäss interkantonalen Vereinbarung ein Tätigkeitsentgelt von maximal CHF 180'000 anzunehmen und an den Wohnort auszuscheiden. Der Zins- und Gewinnanteil verbleibt sodann dem Sitzkanton der Kanzlei. Eine hälftige Aufteilung ist aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu verneinen. Es besteht zudem kein Grund, auf die wegen längerer Verfahrensdauer entstandenen Verzugszinsen zu verzichten. Auch muss keine Rücksicht auf allfällige Publikationswünsche genommen werden, geht doch der Öffentlichkeitsgrundsatz privaten Interessen in der Regel vor.

Publikation erfolgt in BStPra 5/2015 auf:



[http://www.baselland.ch/main\\_praxis-hm.273783.0.html](http://www.baselland.ch/main_praxis-hm.273783.0.html)



---

Steuergerichtsentscheid vom 3. Oktober 2014

Bei der Prüfung eines Steuererlasses ist grundsätzlich auf die Bedarfsberechnung im Zeitpunkt des Erlassgesuches abzustellen. Sofern ausserordentliche Umstände vorliegen, wie beispielsweise ein kurzfristig höheres Einkommen wegen Auszahlung von Gratifikationen und Überstunden vor der Pensionierung, so schadet auch ein kurzfristig vorhandenes Vermögen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung nicht, einen Steuererlass zur nachhaltigen Sanierung des Steuerschuldners zu gewähren.

Publikation erfolgt in BStPra 5/2015 auf:



[http://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](http://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)

---

### Traditioneller Steueranlass BL/BS

Die Vorstände der Treuhandkammer Sektion Basel Region sowie veb.ch Regionalgruppe Nordwestschweiz haben am 2. Februar zum traditionellen Steueranlass BL/BS mit den beiden Vorstehern der Steuerverwaltungen Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt eingeladen. Die Präsentationen sind zu finden unter:



<http://www.treuhand-kammer.ch/dynasite.cfm?dsmid=501789>



<http://veb.ch/publikationen/regionalgruppen/nordwestschweiz/vergangenes.html>

---

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft**

Herausgeberin:

**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft** | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | [steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch) | [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv: <http://steuerinfo.bl.ch/index.php?id=36>